(soweit sie als zweitinstanzliche Gerichte tätig wurden) auch im Wege der zweitinstanzlichen Rechtsprechung die ihnen im Rechtsmittelzuge zugeordneten erstinstanzlichen Gerichte in ihrer Rechtsprechung anleiten.

Die neue Strafprozeßordnung half, das Strafverfahren von Rudimenten bürgerlichen Prozeßdenkens zu befreien und es eng mit dem sozialistischen Aufbau zu verbinden. Sie erleichterte es den Rechtspflegeorganen wesentlich, ihre Aufgaben zum Schutz und zur Förderung des sozialistischen Aufbaus zu erfüllen.

Im Zusammenhang mit der Ausarbeitung und Durchsetzung dieser Strafprozeßordnung begann auch die Herausbildung der sozialistischen Strafverfahrensrechtswissenschaft in der DDR. Ihre Entstehung und Entwicklung wurde durch das Deutsche Institut für Rechtswissenschaft gefördert, das als eine dem Ministerium der Justiz angegliederte zentrale wissenschaftliche Institution mit einer Anordnung des Ministerrats der DDR vom 27. März 1957 geschaffen wurde.

Die Bildung der Rechtsanwaltskollegien

Abgesehen von der Entfernung aktiver Nazis hatte sich nach dem 8. Mai 1945 die personelle und damit auch die soziale Zusammensetzung der Rechtsanwaltschaft nicht geändert. Auch ihre Struktur blieb im wesentlichen so erhalten, wie sie in der Rechstanwaltschaftsordnung von 1878 festgelegt worden war. Allerdings waren die Anwaltskammern weggefallen. Die Rechtsanwälte arbeiteten als Einzelanwälte nebeneinander.

Noch im Jahre 1951 galt die Einschätzung, „daß in der Rechtsanwaltschaft von heute die innerhalb der Justiz langsamste Vorwärtsentwicklung, die unentwickeltsten Formen einer neuen Gestaltung festzustellen sind"[37].

Das Recht auf Verteidigung, wie es die Strafprozeßordnung vom Oktober 1952 gestaltete, die im gleichen Gesetz festgelegte Stellung sowie die Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte als Verteidiger gingen jedoch von einer zu sozialistischem Niveau heranwachsenden Rechtsanwaltschaft aus. Danach hatte der Rechtsanwalt seine gesamte berufliche Tätigkeit — einschließlich seiner Tätigkeit als Verteidiger — auf der Grundlage der sozialistischen Gesetzlichkeit zu leisten und dadurch die Arbeiter-und-Bauern-Macht zu stärken. Das erforderte seine ständige politische und fachliche Qualifizierung sowie seine Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Die unerläßliche Herausbildung bzw. Erhöhung eines sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins der Rechtsanwaltschaft, das ihre praktische Tätigkeit inhaltlich qualifizieren sollte, konnte nur im Zusammenhang mit der Schaffung einer der sozialistischen Gesellschaft gemäßen Organisationsform der Rechtsanwaltschaft erreicht werden.

In Übereinstimmung mit den Forderungen des fortschrittlichsten Teils der Rechtsanwaltschaft nach Einbeziehung der Rechtsanwälte in den Aufbau der Grundlagen des Sozialismus wurde die Verordnung über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte vom 15. Mai 1953 (GBl. S. 725) erlassen. Von nun an entwickelte sich vor allem in den Kollegien eine sozialistische Rechtsanwaltschaft. Der Rechts-

37 H. Benjamin, „Fragen der Verteidigung und des Verteidigers", NJ, 2/1951, S. 51.